

R e g u l a t i v
für
M A R K T B E R I C H T E
durch die
Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien

Am 16. Dezember 2020 in der Börsekammersitzung beschlossen und
mit 1. Jänner 2021 in Kraft gesetzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

REGULATIV

für Marktberichte durch die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien

Gültig ab Jänner 2021

Präambel:

Grundlage für die Tätigkeit der Produktenbörse ist das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Produktenbörse. Darin wird in Art. 1 „Organisation und Aufgaben“ unter § 1 (1) angeführt: „Die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien („Produktenbörse“) ist eine auf der Selbstverwaltung beruhende Körperschaft öffentlichen Rechts, der folgende Aufgaben zukommen:

1. Marktbeobachtung, Preisermittlung und -notierung bei landwirtschaftlichen Produkten,
2. Abhaltung von Börseversammlungen,
3. Festlegung von Usancen für den Geschäftsverkehr,
4. Erstattung von Gutachten,
5. Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Um die Aufgabenstellung Marktbeobachtung in Zukunft intensiver zu erfüllen, sollen Rahmenbedingungen für die regelmäßige Erstellung von Marktberichten festgelegt werden. Bei der Erstellung und Veröffentlichung von Marktberichten ist insbesondere auf die Bestimmung im Produktenbörsegesetz § 4 „Grundsätze des Börsebetriebes“ zu achten. Darin heißt es: „Die Produktenbörse hat die ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Handel und auf die schutzwürdigen Interessen der Marktteilnehmer zu besorgen.“

§ 1 Beschluss des Regulativs:

Das gegenständliche Regulativ und allfällige Revisionen werden über entsprechende Beschlüsse durch die Börsekammer in Kraft gesetzt.

§ 2 Inhalt von Marktberichten:

Marktberichte der Produktenbörse bestehen aus zwei optionellen Teilen: Teil A – Darstellung von marktrelevanten Umständen und Preisentwicklungen.

Teil B – Information über aktuelle Kaufgebote oder Verkaufsofferte von größeren Verarbeitern oder Handelsunternehmen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Informationen können direkt von diesen Unternehmen oder über Börsemitglieder gemeldet werden. Es müssen keine Vertragsabschlüsse zugrunde liegen. Sollte für eine Warenkategorie jedoch eine aktuelle Notierung der Produktenbörse bestehen, darf dazu keine Information unter Teil B der Marktberichte erfolgen.

§ 3 Erstellung von Marktberichten:

Informationen für Marktberichte der Produktenbörse werden vom Börsesekretär, allenfalls unter Beiziehung von Experten, erhoben und daraus die Berichte erstellt.

§ 4 Veröffentlichung von Marktberichten:

Die Veröffentlichung der Marktberichte auf der Homepage der Produktenbörse erfolgt im Einzelfall nur dann, wenn dies sowohl vom Präsidenten der Börse als auch durch den Notierungsausschuss (Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit) genehmigt wird.